



Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof

über Selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt
gemäss §§ 3a – 3c Gemeindegesetz des Kantons Aargau
(GG) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2019)

vom
1. Januar 2020

Rechtskraftbescheinigung

Die Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ist per 30.12.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Gemeindekanzlei Neuenhof



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeines.....	3
2. Kapitel: Grundsätze der Leistungen.....	3
3. Kapitel: Organisation.....	4
4. Kapitel: Personal	7
5. Kapitel: Finanzierung- und Rechnungslegung	8
6. Kapitel: Inkrafttreten.....	10



Die Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof erlässt gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, Stand 1. Januar 2019, die nachstehende Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

1. Kapitel Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform
und Sitz

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn (ewn) erfüllt öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizitäts- und Wasserversorgung.

² ewn ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt (Anstalt) gemäss §§ 3a – 3c Gemeindegesezt des Kantons Aargau mit Sitz in Neuenhof.

³ ewn ist rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen.

⁴ Die Anstalt wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Eigentumsver-
hältnisse

¹ Die Einwohnergemeinde Neuenhof überträgt ewn per 1. Januar 2020 das gesamte bisherige Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe der Elektrizitäts- und Wasserversorgung zu Eigentum.

² Für Grundstücke und Bauten, welche von der ewn nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, hat die Einwohnergemeinde ein Vorkaufsrecht zum Verkehrswert.

2. Kapitel: Grundsätze der Leistungen

§ 3

Unternehmens-
strukturen

Die Betriebsstrukturen von ewn sind nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der einzelnen Branchen und des Marktes auszurichten.

§ 4

Tätigkeitsgebiet

ewn gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen jederzeit die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Wasser.



§ 5

- Leistungs- und Konzessionsvertrag
- ¹ Gemeinderat und Werkkommission vereinbaren für ewn einen Leistungs- und Konzessionsvertrag auf maximal 5 Jahre.
 - ² Der Leistungs- und Konzessionsvertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit angepasst werden.

3. Kapitel: Organisation

§ 6

- Werkkommission
- ¹ Das Führungsorgan, nachfolgend Werkkommission genannt, besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon eines dem Gemeinderat angehört.
 - ² Die Mitglieder der Werkkommission verfügen über Fachwissen und denken unternehmerisch. Die Werkkommission soll fachlich ausgewogen zusammengesetzt sein.
 - ³ Die Mehrheit der Mitglieder der Werkkommission müssen in der Gemeinde Neuenhof Wohnsitz haben.

§ 7

- Wahl, Amtsdauer und Konstitution
- ¹ Die Mitglieder der Werkkommission werden durch den Gemeinderat gewählt und können bei Vorliegen von wichtigen Gründen von ihm jederzeit abberufen werden.
 - ² Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Werkkommission selbst.
 - ³ Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli des ersten Jahres der ordentlichen Legislaturperiode des Gemeinderates und dauert volle vier Jahre.

§ 8

- Einberufung
- Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Werkkommission unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Werktagen ein oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder oder der Gemeinderat verlangen.



§ 9

- Generalklausel
- ¹ Die Werkkommission verfügt über sämtliche Befugnisse, welche nicht durch diese Anstaltsordnung oder die Werkkommission anderen Stellen übertragen worden sind.
 - ² Sie formuliert die Unternehmensstrategie, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung von Eignerstrategie und Leistungsauftrag. Sie sorgt für ein zweckmässiges Controlling.
 - ³ Sie erstellt die Reglemente über den Anschluss und Bezug von Elektrizität und Wasser und stellt dem Gemeinderat Antrag zur Genehmigung.
 - ⁴ Sie ist berechtigt, Ausführungsvorschriften zu dieser Anstaltsordnung und den Reglementen sowie Weisungen zu erlassen. Sie regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Anschluss und Bezug von Elektrizität, Wasser und von anderen angebotenen Leistungen.

§ 10

- Finanzkompetenzen
- Die Werkkommission beschliesst die zur Erfüllung von Leistungsauftrag und Eignerstrategie erforderlichen Ausgaben unter Vorbehalt der §§ 17 und 18 abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

§ 11

- Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

- Geschäftsleitung
- ¹ Die Werkkommission wählt die Geschäftsleitung und bestimmt den Vorsitz. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
 - ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten ewn mit Kollektivunterschrift zu Zweien.
 - ³ Geschäftsleitungsaufgaben können mittels Auftrag an Dritte übertragen werden.

§ 13

- Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse
- Die Geschäftsleitung leitet ewn nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, Branchenstandards und den Vorgaben der Werkkommission in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.



§ 14

Aufgaben Die Geschäftsleitung verfügt über das genehmigte Budget.

§ 15

Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung Der Gemeinderat setzt als Kontrollstelle eine fachlich ausgewiesene externe Revisionsstelle mit entsprechender Zulassung gemäss § 3 b Abs. 2 GG ein und erteilt dieser einen Prüfungsauftrag.

§ 16

Kontrollstelle ¹ Die Kontrollstelle prüft jährlich nach Geschäftsabschluss die Jahresrechnung gemäss Prüfungsauftrag.
² Sie berichtet der Werkkommission und dem Gemeinderat über das Ergebnis.

§ 17

Einwohnergemeindeversammlung ¹ Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates über die Veräusserung von Unternehmensteilen von ewn sowie über die Überführung des Unternehmens- oder von -teilen in das private Recht.
² Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates über die Überführung von Unternehmensteilen von ewn in rechtlich selbstständige Unternehmen des öffentlichen Rechts.
³ Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst über Entscheide, welche über § 18 Abs. 9 hinausgehen.



§ 18

Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt ewn. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn ewn den ihr vereinbarten Leistungsauftrag oder die formulierte Eigenerstrategie nicht oder ungenügend erfüllt.
- ² Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen oder Sonderprüfungen zu beauftragen.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder der Werkkommission (einschliesslich allfälliger Spesenregelungen). Er genehmigt auf Antrag der Werkkommission die Kaderlöhne der Angestellten unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der Verwaltung und/oder die Entschädigungen der mit der Geschäftsleitung Beauftragten.
- ⁴ Er genehmigt das Budget inklusive Investitionsbudget.
- ⁵ Er genehmigt die Jahresrechnung.
- ⁶ Er entscheidet über nicht budgetierte Investitionsanträge.
- ⁷ Er entlastet die Mitglieder der Werkkommission für die jeweilige Geschäftsperiode von ihrer Verantwortung.
- ⁸ Er beschliesst auf Antrag der Werkkommission über die Gewinnverwendung.
- ⁹ Er entscheidet über die Zusammenarbeit mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Beteiligung bis zu einem Betrag von CHF 300'000 (Eigen- und Fremdmittel) pro Geschäft und einem Beteiligungsanteil von maximal 40 % pro Beteiligung.
- ¹⁰ Er genehmigt auf Antrag der Werkkommission die Reglemente zum Anschluss und Bezug von Elektrizität und Wasser.
- ¹¹ Er bringt der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung sowie Bericht der Kontrollstelle, das Budget inklusive Investitionsbudget des folgenden Jahres sowie die detaillierte Aufgaben- und Finanzplanung im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit zur Kenntnis.

4. Kapitel: Personal

§ 19

Anstellungsverhältnis Das Personal von ewn wird privatrechtlich angestellt.



5. Kapitel: Finanzierung- und Rechnungslegung

§ 20

Gebühren und
Preise

¹ ewn erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt.

² Hoheitliche Leistungen werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.

³ Die Werkkommission legt die Gebühren und den Preisrahmen für angebotene Leistungen fest.

§ 21

Gebührenpflichtige
Leistungen

ewn erhebt Gebühren für

- a. den Anschluss an ihre Versorgungsanlagen (Anschlussgebühren);
- b. die Benutzung ihrer Versorgungsanlagen (Benutzungsgebühren);
- c. den Bezug von Elektrizität und Wasser (Liefergebühren) sowie für
- d. ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

§ 22

Veröffentlichung

Beschlüsse über Gebühren sind innert 10 Tagen seit Beschlussfassung zu veröffentlichen.

§ 23

Rechnungstellung

Die geschuldeten Gebühren sind den Kundinnen und Kunden als Anschluss-, Grund-, Benützungs-, Verwaltungs- oder Einheitsgebühr in Rechnung zu stellen.

§ 24

Übergang von Ge-
bühren zu Preisen
(Marktöffnung)

Die Werkkommission ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen zu bestimmen.

§ 25

Preisstrukturen

¹ Die Leistungen von ewn sind zu Preisen anzubieten, welche die angemessene Verzinsung des Dotationskapitals gewährleistet.

² ewn ist berechtigt, von den festgelegten Preisstrukturen abweichende, vertragliche Regelungen, zu treffen.



	§ 26
Bilanzierung	<p>¹ Die Bereichsrechnungen und die Gesamtrechnung von ewn sind nach branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätzen zu führen.</p> <p>² Zwingende Bilanzierungsgrundsätze des übergeordneten öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.</p>
	§ 27
Finanzierung	<p>¹ Die ewn finanziert sich grundsätzlich aus den Gebühren und Preisen sowie den vorhandenen Eigenmittel und Darlehen von der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Werkkommission über die Vergabe von Darlehen der Einwohnergemeinde an die ewn. Er legt Höhe, Zinssatz und Laufzeit der Darlehen fest.</p> <p>³ Sollte die ewn Darlehen von Dritten aufnehmen wollen oder weist der Gemeinderat die ewn entsprechend an, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.</p>
	§ 28
Gewinnausschüttung / Verlustdeckung	<p>¹ Die Gewinnausschüttung richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen und branchenspezifischen Grundsätzen. Gewinnausschüttungen dürfen nur erfolgen, wenn nebst den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Reservebildung auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien genügend hohe Reserven und Rücklagen gebildet wurden.</p> <p>² Verluste werden in erster Linie aus den Reserven gedeckt.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde haftet subsidiär für nicht durch Reserven gedeckte Verluste.</p>
	§ 29
Dotationskapital	Das Dotationskapital beträgt CHF 6'000'000.
	§ 30
Eröffnungsbilanzen	Die Eröffnungsbilanz entspricht den am 1. Januar 2020 geltenden Verkehrswerten per 31. Dezember 2019 der Spezialfinanzierungen Elektrizität und Wasserwerk.



§ 31

Einzelheiten der Vermögensübertragung

Die Einzelheiten der Vermögensübertragung per 1. Januar 2020 sind durch die Werkkommission innert 5 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Anstaltsordnung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen und durch die Werkkommission innert weiteren 6 Monaten umzusetzen.

§ 32

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen von ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erheben.

² Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1998 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

6. Kapitel: Inkrafttreten

§ 33

Inkrafttreten

¹ Diese Anstaltsordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Bisheriges, das Tätigkeitsgebiet von ewn betreffendes kommunales Recht gilt bis zum Erlass anderslautender Vorschriften weiter, sofern es dieser Anstaltsordnung nicht widerspricht.

Neuenhof, 25. November 2019



GEMEINDERAT NEUENHOF

Vizeammann

Petra Kuster Gerny

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte

Genehmigung von der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2019.